

Fixkostenzuschuss 800.000

Unterstützung der Liquidität bei Umsatzausfall

Geltungsdauer: 31.03.2022

Standort: Österreichweit

Förderart: Zuschuss

Förderungswerber

Förderungswerber Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich, das eine operative Tätigkeit in Österreich ausübt, die zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Selbständige Arbeit oder Gewerbebetrieb führt.

Förderungszweck

Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten durch Förderung der Fixkosten

Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand Fixkosten sind v.a.

- Geschäftsraummieten und Pacht
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, Leasingraten
- AfA
- Betriebliche Versicherungsprämien
- Betriebliche Lizenzgebühren
- Telekom-, Energie- und Heizungskosten
- Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, sofern diese aufgrund der COVID-19-Krise mindestens 50 % des Wertes verlieren.
- Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen
- Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten (maximal € 1.000) für Unternehmen, die einen FKZ 800.000 von unter € 36.000 beantragen
- Personalaufwendungen, um den Mindestbetrieb bei geöffnetem Betrieb zu gewährleisten
- Aufwendungen für sonstige vertraglich betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen
- Endgültig frustrierte Aufwendungen, die nach dem 1.6.2019 und vor dem 16.3.2020 angefallen sind, für Umsätze, die in einem gewählten Betrachtungszeitraum erzielt werden hätten sollen.
- angemessener Unternehmerlohn bei einkommenssteuerpflichtigen Unternehmen (maximal € 2.666,67 pro Monat pro Unternehmer)
- Aufwendungen für Geschäftsführerbezüge von Kapitalgesellschaften mit derselben Obergrenze

Ausschlussgrund

Ausgeschlossen sind unter anderem:

- Neu gegründete Unternehmen, die vor dem 1.11.2020 noch keine Umsätze erzielt haben.
- Rechtskräftige Finanzstrafe in den letzten fünf Jahren über € 10.000
- Insolvenzverfahren

Art und Ausmaß der Förderung

- Voraussetzung: Mindestumsatzausfall von 30 % in den gewählten Betrachtungszeiträumen gegenüber Vergleichszeiträume 2019
- Monatl. Betrachtungszeiträume 16.3.2020 bis 30.6.2021, daraus können bis zu zwei Blöcke aus jeweils unmittelbar zusammenhängenden

Betrachtungszeiträumen gewählt werden.

- Die prozentuelle Höhe des Umsatzausfalls in den gewählten Betrachtungszeiträumen entspricht der Höhe des Zuschusses (daher 30 bis 100 %-Zuschuss). Beihilferechtliche Höchstgrenze € 1,8 Mio. (abzüglich Umsatzeratz, 100 %-Garantie, und einiger anderer Förderungen)

Option zur Pauschalierung: Umsatz weniger als € 120.000 im letztveranlagten Jahr: 30 % der Umsatzausfälle können angesetzt werden.

Anmerkung

Beantragung in 2 Tranchen

1. Tranche: 80 % des Zuschusses, Beantragung bis 30.6.2021
2. Tranche: 1.7.2021 bis 31.3.2022, Rest des Zuschusses nach Korrekturen; es können auch noch die Betrachtungszeiträume geändert werden

Alternativ steht der Verlustersatz zur Auswahl.

Einreichung

Über FinanzOnline durch den Steuerberater, Bilanzbuchhalter oder Wirtschaftsprüfer (Vertretung bei Einreichung nicht erforderlich bei Pauschalierung, und in 1. Tranche, wenn Zuschuss von weniger als € 36.000, erwartet wird)

Richtlinientext als PDF

Weitere Infos

Disclaimer

Im vorliegenden Merkblatt wurden nur die bedeutendsten Merkmale der Förderungsaktion aufgrund der uns zugänglichen Quellen angeführt, weshalb wir keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen können. Bei konkreten Projekten muss immer erst im Detail geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.

Stand: 29.11.2021